

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule“ (Förderverein SHS) und hat seinen Sitz in Lübeck. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer 1343 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:

1. die Auszubildenden in der Ausbildung und in der Fortbildung an der SHS zu fördern,
2. die Weiterentwicklung der SHS zu unterstützen,
3. die Beschaffung von sinnvollen und bewährten Freizeiteinrichtungen für die Auszubildenden an der SHS zu unterstützen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Vereine sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand schriftlich, ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur am Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich erklärt werden. Handelt ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider, kann es durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Scheidet ein Mitglied aus, kann es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Verwirklichung der Vereinsziele einzutreten. Der Jahresbeitrag für das Folgejahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Beiträge und Spenden können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- (2) Mitglieder, die mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann in pandemischen Lagen auch als Online-Veranstaltung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. der Jahresbericht des Vorstandes,
 2. der Rechnungs- und Vermögensbericht des/der Schatzmeister/s/in,
 3. der Bericht der Kassenprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 6. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfer/inne/n und einem/einer Stellvertreter/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vom Vorstand sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungen mit einer Mindestfrist von vier Wochen ab Versanddatum der Einladung schriftlich einberufen.
Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die natürliche Personen sind, mit Eintritt der Volljährigkeit. Juristische Personen haben eine Stimme. Noch nicht volljährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Online-Veranstaltung können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (5) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, auf Verlangen wird geheim abgestimmt.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die wesentlichen Punkte der Aussprache wiedergeben soll. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1.Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in.

- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter mindestens der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – vertreten die Gesellschaft gerichtlich und auch außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung muss von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden.

- (3) Rechte und Pflichten des Vorstandes:
 1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Leitung des Vereins, die Aufstellung der Geschäftsordnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Erreicht er/sie diese Mehrheit nicht, ist die Wahl zu wiederholen. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird sein/e Nachfolger/in von den übrigen Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für den Rest des laufenden Geschäftsjahres gewählt.

Geschäftsführer

Als Geschäftsführer/in des Vereins fungiert der/die jeweilige Leiter/in der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule. Er/sie führt die Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in kann nur mit Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes über das Vereinsvermögen verfügen.

§ 9

Vermögen

Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu steuerbegünstigten

gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Geschäftsjahr, ergänzende Bestimmung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Lübeck.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. September 1977 beschlossen sowie in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 30. September 1988, am 3. September 1999, am 05. September 2003 und am 23.08.2021 geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck in Kraft.

gez. Uwe Steinhauer

1. Vorsitzender

gez. Hans-Werner Sticken

Stellv. Vorsitzender